

Fragen der SPD-Fraktion zu Problemen bei der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a, Stellungnahme des Finanzministeriums, Landtagsdrucksache vom 19.12.2019

Anfrage	Antwort des Finanzministeriums
<p>1. wie viele Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg eine fehlerhafte Gehaltsmitteilung für November 2019 erhalten haben, weil es zu einer fehlerhaften Überleitung von E 9 nach E 9a kam;</p>	<p>Der Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2019 beinhaltet neben den linearen Erhöhungen der Entgelte umfangreiche strukturelle Neuerungen und Verbesserungen. Ein wesentlicher Teil dieser strukturellen Neuerungen der Tarifverhandlungen, die ihren Abschluss durch die Unterzeichnung der Änderungstarifverträge durch die Tarifvertragsparteien am 12. September 2019 fanden, ist die Aufspaltung der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe E 9 a (vormals „kleine“ E 9 mit besonderer Stufenlaufzeit) und E 9 b (vormals „große“ E 9 ohne besondere Stufenlaufzeit). Während das Land Baden-Württemberg als eines der ersten Bundesländer bereits im Mai 2019 die um ein Gesamtvolumen von 3,2 v. H. erhöhten Monatsentgelte den Beschäftigten des Landes auszahlte, konnte mit der Umsetzung der strukturellen Neuerungen und hierbei insbesondere der Einführung der neuen Entgeltgruppe 9 a für 4.808 Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg erst nach Abschluss der Tarifverhandlungen im September 2019 begonnen werden. Bislang wurden durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ca. 700 Fälle festgestellt, in denen es zu einer fehlerhaften Überleitung in die neue Entgeltgruppe 9 a kam. Die Überprüfung aller 4.808 Einzelfälle, die von der Überleitung in die neue Entgeltgruppe 9 a betroffen sind, durch das LBV ist aktuell noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>2. ob darüber hinaus noch weitere Fälle bekannt sind, in denen die Gehaltsmitteilung für November 2019 fehlerhaft war;</p>	<p>Dem LBV liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es bei der Umsetzung der tariflichen Neuerungen durch den Tarifabschluss 2019 weitere, nicht tarifkonforme Gehaltsmitteilungen im November 2019 gab.</p>
<p>3. welche Folgen die fehlerhafte Überleitung für die Gehaltshöhe der Beschäftigten hat, differenziert nach Fällen, in denen zu viel gezahlt wurde und Fällen, in denen zu wenig gezahlt wurde, unter Angabe der Höhe;</p>	<p>Den betroffenen Beschäftigten, die infolge der fehlerhaften Überleitung ein zu geringes Entgelt erhalten haben und bereits aufgrund der begonnenen Einzelfallüberprüfung durch das LBV ermittelt wurden oder sich diesbezüglich eigenständig dort gemeldet haben, wurde seitens des LBV schnellstmöglich ein Gehaltsabschlag bezahlt und die Abrechnungen korrigiert. Hierbei wurden Abschläge zwischen 40 Euro und 2.800 Euro an die Beschäftigten ausbezahlt.</p>

Anfrage	Antwort des Finanzministeriums
4. in wie vielen Fällen dadurch auch die Jahressonderzahlung falsch berechnet wurde;	Die Jahressonderzahlung bemisst sich grundsätzlich nach dem monatlichen Entgelt, das die jeweiligen Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September eines Kalenderjahres durchschnittlich erhalten haben. Insofern ist in den Fällen, in denen ein Fehler bei der Überleitung in die neue Entgeltgruppe 9 a zum Stichtag 1. Januar 2019 aufgetreten ist, auch die Jahressonderzahlung hiervon betroffen und wurde bzw. wird vom LBV im Einzelfall korrigiert.
5. ob eine Überprüfung von Amts wegen hinsichtlich der Gehaltsmitteilungen von November 2019 bei den Beschäftigten erfolgt, die von E 9 nach E 9 a übergeleitet wurden und wenn ja, wann entschieden wurde, dass eine solche Überprüfung von Amts wegen stattfinden soll;	Die Entscheidung, alle von der Überleitung betroffenen Beschäftigten von Amts wegen einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, erfolgte Ende November 2019, unmittelbar nachdem das LBV Kenntnis davon hatte, dass Fehler bei der Umsetzung der Überleitung in die neue Entgeltgruppe 9 a aufgetreten sind.
6. wenn eine solche Überprüfung nicht von Amts wegen erfolgt, aus welchen Gründen;	
7. inwiefern das Finanzministerium in die Entscheidung eingebunden war, wie mit den fehlerhaften Gehaltsmitteilungen für November 2019 umgegangen wird;	Das LBV hat sofort nach Kenntniserlangung über die Problematik entschieden, dass von Amts wegen sämtliche Überleitungsfälle in die neue Entgeltgruppe 9 a im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf mögliche Fehler begutachtet werden. Das Finanzministerium begrüßte und unterstützte diese schnelle Entscheidung durch das LBV, die aus Sicht des Finanzministeriums dringend angezeigt war, um sicherzustellen, dass alle Beschäftigten das korrekte, Ihnen zustehende tarifliche Entgelt bekommen.
8. inwiefern eine Überprüfung von Amts wegen für erforderlich gehalten wird, um dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten ihr korrektes Gehalt bekommen und um einen korrekten Umgang mit Steuergeldern sicherzustellen, auch im Hinblick auf zu hohe Zahlungen;	

Anfrage	Antwort des Finanzministeriums
<p>9. wie die Beschäftigten darüber informiert wurden, dass ihre Gehaltsmitteilung für November 2019 möglicherweise fehlerhaft ist;</p>	<p>Um möglichst schnell die betroffenen Personen zu erreichen, hat das LBV auf seiner Homepage bereits am 28. November 2019 eine entsprechende Information platziert. Zusätzlich wurde diese Information auf der Startseite des Kundenportalzugangs aufgenommen. Weiterhin wurde mit unterschiedlichen Interessenvertretungen Kontakt aufgenommen, um die Betroffenen zu einer proaktiven Kontaktaufnahme mit dem LBV zu motivieren.</p>
<p>10. innerhalb welcher Frist die Beschäftigten die fehlerhafte Gehaltsmitteilung anzeigen müssen und wann eine Verjährung eintritt;</p>	<p>Grundsätzlich unterliegen alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für das Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten. Da sämtliche Überleitungsfälle durch das LBV zeitnah von Amts wegen überprüft werden, werden alle betroffenen Beschäftigten vor Ablauf der Ausschlussfrist auch ohne ihr Zutun das tariflich korrekte Entgelt der neuen Entgeltgruppe 9 a bekommen. Eine Geltendmachung seitens der Beschäftigten erübrigt sich aus diesem Grund. Sofern Ausnahmefälle auftreten sollten, wird das Finanzministerium sich nicht auf das Verstreichen der tariflichen Ausschlussfrist berufen, sondern dafür Sorge tragen, dass die betroffenen Beschäftigten keinerlei finanzielle Nachteile erleiden.</p>
<p>11. welche Konsequenzen sie aus den Vorfällen zieht.</p>	<p>Das LBV hat mit großem personellen Einsatz die Umsetzung des Tarifergebnisses für ca. 95.000 Beschäftigte innerhalb kürzester Zeit rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 bewältigt, damit die Beschäftigten des Landes schnellstmöglich von den Verbesserungen des Tarifabschlusses 2019 profitieren. Die Beschäftigten des Landes verdienen die Wertschätzung für die von ihnen erbrachte Arbeit. Das LBV arbeitet intensiv daran, die programmtechnische Umsetzung von Tarifneuerungen weiter zu verbessern. LBV und Finanzministerium arbeiten intensiv daran, dass bei der Umsetzung der weiteren Neuerungen des Tarifabschlusses 2019 in den Jahren 2020 und 2021 mögliche Fehlerquellen frühzeitig erkannt und dauerhaft behoben werden.</p>